

Verordnung

vom 23. April 2007

über die Bekämpfung des Feuerbrands

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

gestützt auf Artikel 150 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft;

gestützt auf die Artikel 29 Abs. 3 und 34 der Bundesverordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz;

gestützt auf das Gesetz vom 23. Juni 2006 über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg;

gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 2006 und die Artikel 34 und 37 des Landwirtschaftsreglements;

auf Antrag des kantonalen Pflanzenschutzdienstes,

beschliesst:

Art. 1

¹ Zur Bekämpfung des Feuerbrands (*Erwinia amylovora*) wird das Anpflanzen der Arten der folgenden Gattungen auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten: *Amelanchier* Med (Felsenbirne), *Chaenomeles* Lindl. (Scheinquitte, Feuerbusch, Japanische Quitte), *Cotoneaster* Ehrh. (Stein-, Zwergmispel), *Crataegus* L. (Weissdorn), *Eriobotrya* Lindl. (Wollmispel), *Mespilus* L. (Mispel), *Pyracantha* Roem. (Feuerdorn), *Sorbus* L. (Eberesche, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling), *Photinia davidiana* Cardot (Stranvaesia, Lorbeermispel) und *Photinia nussia* Cardot (Glanzmispel) und Zierpflanzen der Gattungen *Cydonia* Mill. (Quitte), *Malus* Mill. (Apfelbaum) und *Pyrus* L. (Birnbäum).

² Die Arten der Gattungen *Crataegus* L. (Weissdorn) und *Sorbus* L. (Eberesche, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling) können in einer Höhe von über 1000 m im Wald jedoch gepflanzt werden.

³ In Abweichung von Absatz 1 kann der kantonale Pflanzenschutzdienst dem Amt für Wald, Wild und Fischerei gestatten, seltene Wildobstarten in Gebieten ohne Schutzobjekte zu pflanzen.

Art. 2

¹ Der kantonale Pflanzenschutzdienst weist die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer an, Pflanzen verbotener Arten auszureissen.

² Leistet eine Eigentümerin oder ein Eigentümer der Anweisung nicht Folge oder handelt es sich um einen dringenden Fall, so lässt der kantonale Pflanzenschutzdienst die verbotenen Pflanzen ausreissen.

³ Das Ausreissen erfolgt auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers der betreffenden Pflanzen; diese Kosten werden in einer besonderen Verfügung festgelegt.

Art. 3

Verbotene Pflanzen nach Artikel 1, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepflanzt wurden, werden gemäss der Bundesgesetzgebung überwacht.

Art. 4

Die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Verfügungen können nach dem Gesetz vom 23. Juni 2006 über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 5

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. April 2007 in Kraft gesetzt.